

Beide Anstalten zu Leipzig und Dresden sind auch im Wesentlichen Staatsanstalten, da sie fast allein aus der Staatscasse unterhalten werden und nur von dem Ministerio des Cultus abhängen, welches die Directoren und die übrigen Lehrer, Letztere auf den Vorschlag der Directoren, anstellt, die Aufnahme der Zöglinge anordnet und nur die specielle Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten den Directoren ohne weitere Rechnungsablegung gegen gewisse Bauschquantia überläßt.

Wenn sich nun hierdurch die oben berührten Bedenken erledigen, so findet man nunmehr auch für angemessen, die Gemeinden in der vorgeschlagenen Maße zu Beiträgen zu verpflichten.

Das Deputationsgutachten lautet zuvörderst:

Mittels Decrets vom 20. dieses Monats gelangte an die Ständeversammlung und zwar zunächst an die erste Kammer der in der Aufschrift erwähnte Gesetzentwurf, über welchen die unterzeichnete Deputation den von ihr erforderlichen Bericht in Folgendem erstattet.

Da der Entwurf nur eine Ausdehnung des für andere Landesanstalten geltenden auf die Taubstummeninstitute zu Dresden und Leipzig beabsichtigt, so könnte man sich zuerst die Frage stellen, ob es hierzu eines Gesetzes bedürfe und nicht vielmehr im Wege der Verordnung, wie dies in Bezug auf andere Anstalten geschehen ist, das Nöthige geordnet werden könne.

Das Gesetz vom 26. Mai 1834 spricht jedoch nur von Landes-Heil- und Versorganstalten und kann, da die Taubstummeninstitute weder Heilung noch Versorgung, sondern Bildung und Unterricht zum Zweck haben, und auch nicht Staatsanstalten im engeren Sinne, sondern Stiftungen sind, die der Staat leitet und unterstützt, hier wohl kaum von selbst angewendet werden. Da nun auch die Anwendbarkeit der §. 33 vergl. mit 49 der Armenordnung auf diesen Gegenstand nicht zweifellos ist, so glaubt man Seiten der Deputation, daß die Erledigung der Frage im legislativen Wege mindestens nicht überflüssig sei.

Mit dem Hauptzwecke der Vorlage, wo möglich allen bildungsfähigen Taubstummen Gelegenheit zum Unterricht zu gewähren, war die Deputation vollkommen einverstanden; da es einerseits heilige Pflicht ist, für ächt menschliche Ausbildung dieser Unglücklichen Sorge zu tragen, andererseits aber kaum ein wohlthätiges Bestreben größere Bürgerschaft für die Sicherheit des Erfolgs in sich trägt, als der Taubstummenunterricht.

Zweifelhafter war man darüber, ob es angemessen sei, den Gemeinden zu diesem Behuf Beiträge anzusinnen, und es nicht vielmehr besser sei, den Aufwand aus Staatscassen zu übertragen; denn es ist nicht zu leugnen, daß im Allgemeinen die Gemeinden, denen in neuerer Zeit manche Last zugewachsen ist, möglichst zu schonen sind; auch kann man sich nicht bergen, daß die Wichtigkeit des in den Motiven angeführten Grundes, daß die Communen dadurch der Last überhoben würden, den nichtunterrichteten Taubstummen vielleicht sein ganzes Leben hindurch zu unterhalten, nicht unbedingt zugegeben werden könne; indem der Taubstumme, auch wenn er ohne Unterricht bleibt, in Bezug auf Broderwerb nicht so hilflos ist, als der Blinde, vielmehr Feldarbeit und gemeine Handarbeit oft so gut als ein Anderer verrichtet und daher nicht immer der Gemeinde zur Last fällt.

In Erwägung jedoch,

a) daß das Princip des Entwurfs der Consequenz unserer Gesetzgebung in Armensachen entspricht,

b) daß die gänzliche Verschonung der Gemeinden mit Beiträgen denselben durch Ersparniß der auch am Orte selbst nach

Befinden zu gewährenden notwendigen Bedürfnisse an der gleichen arme Taubstumme oder ihre Eltern in manchen Fällen nie einen wirklichen pecuniären Gewinn verschaffen würde,

c) daß wenn der Staat unbedingt für die Bildung der Taubstummen sorgen zu wollen erklärt, der freiwilligen Wohlthätigkeit in dieser Richtung Eintrag geschieht, daß endlich

d) die Beiträge, die laut den Motiven von den Communen gefordert werden sollen, ohnehin zu möglichster Schonung derselben sehr niedrig gestellt worden sind,

glaubt die Deputation den Entwurf im Allgemeinen der Kammer zur Annahme empfehlen zu können, und wird sich nur bei einzelnen Punkten annoch mildernde Anträge zu Gunsten der beteiligten Gemeinden zu stellen erlauben.

Bürgermeister Schill: Ich hatte freilich gewünscht, daß die Zweifel, welche die Deputation darüber geäußert hat, ob den Gemeinden ein Beitrag zur Unterhaltung anzusinnen sei, die Oberhand behalten hätten, da ich namentlich bei diesen Instituten für meinen Theil sehr wünschte, daß in der zeitherigen Maße der Staat allein mit den Stiftungsnutzungen die Versorgung übernommen hätte. Wir dürfen nicht verkennen, wie auch bereits von der geehrten Deputation im Berichte geäußert worden ist, daß wir mit den Ansprüchen an die Gemeinden in der That nicht vorsichtig genug zu Werke gehen können. Sie sind in den letzten Jahren so gestiegen, daß manche Gemeinde nicht mehr im Stande ist, den Anforderungen zu genügen; und was wird die Folge dieses Gesetzes sein? Daß sie die Unterstützung der dormaligen Taubstummen hinauschiebt und nur gezwungen dieses wohlthätige Werk thut. Verwenden wir aus Staatscassen so viel zu wohlthätigen Zwecken, als durch diese Beiträge etwa erlangt wird, so wird das Budget nicht überschwert, wenn wir sonst Sparsamkeit obwalten lassen. Durch meine Stimme wird zwar das Gesetz nicht fallen, allein ich wünschte nur noch eine Erklärung zu Gunsten der Gemeinden, und zwar von Seiten der Regierung. Es ist am Schlusse der Motiven ein Aufwand berechnet (s. unten S. 140.), wobei es noch ungewiß ist, was man den Gemeinden noch abverlangen wird. Es heißt zwar, man beabsichtige nur einen Verpflegungsbeitrag von 10 Thalern jährlich, allein, daß man das nicht überschreite, dafür ist keine Bürgschaft da. Und hiervon würde es abhängen, ob ich meine Stimme gebe oder nicht.

Staatsminister v. Wietersheim: Wenn der Sprecher sagt, daß dieser Beitrag nicht überschritten werden solle, so hat die Regierung kein Bedenken, sich zu erklären, daß dies ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen solle. Man mußte es hier unbestimmt lassen, weil das Gesetz nicht für alle Zeiten gilt. Wenn es selbst der Regierung und den künftigen Ständen angemessen erscheint, den Staatsaufwand für die Taubstummen zu vermindern und die Gemeinden mit höhern Beiträgen, als man jetzt beabsichtigt, beizuziehen, so glaubte man dies im Gesetze offen halten zu müssen, aber die Absicht des Ministerii ist es nicht, hier eine Erhöhung eintreten zu lassen.

Bürgermeister Starke: Durch die vom Herrn Bürgermeister Schill gemachte Bemerkung und die vom hohen Ministerio